



Antwort zur Anfrage Nr. 1076/2020 der FDP im Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim betreffend
Fahren von Lastenrädern bzw. Lasten-Pedelecs gegen die Einbahnstraße (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Sind in Mainz-Gonsenheim nach Auffassung der Verwaltung alle Einbahnstraßen in denen das Fahren mit dem Fahrrad gegen die Fahrtrichtung erlaubt ist auch für ein- und zweispurige Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit den vorgenannten Ausmaßen geeignet oder erwägt die Verwaltung eine Überprüfung der Eignung der fraglichen Einbahnstraßen?

Grundsätzlich gelten gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) für Lastenräder dieselben Verhaltensvorschriften wie für Fahrräder im Allgemeinen, inklusive der Privilegien des Radverkehrs gegenüber Kfz. Dazu zählen auch in Gegenrichtung freigegebene Einbahnstraßen. Eine Unterscheidung nach Spurbreite der Rad-Modelle sieht die StVO hierbei nicht vor. Jedoch ordnet die Straßenverkehrsbehörde die Freigabe von Einbahnstraßen in Gegenrichtung nur bei ausreichender Fahrbahnbreite und vorhandenen Ausweichstellen an, sodass Begegnungsfälle konfliktfrei ablaufen können.

Wie sollen sich die begegnenden Verkehrsteilnehmer (Bus, LKW, PKW oder Lastenrad vs. einem entgegenkommenden Lastenrad) verhalten, wenn die Einbahnstraße für keinen der sich begegnenden Verkehrsteilnehmer eine Ausweichmöglichkeit bietet?

Nach StVO (§ 6 Abs. 1 S. 1) muss, wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Dies gilt auch im hier beschriebenen Fall. Entsprechend muss bei Gegenverkehr vor dem Weiterbefahren der Fahrbahn gewartet werden, bis dieser vorbeigefahren ist.

Mainz, 31.10.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete